



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. XXX
2. XXX
3. XXX

vertreten durch

1. XXX
2. XXX

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-3: XXX

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
XXX

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 20, am 29. Juni 2020 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht XXX als Vorsitzende,
den Richter am Verwaltungsgericht XXX,
die Richterin XXX

beschlossen:

Die Anträge werden abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 15.000,- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I. Die Anträge, mit denen sich die Antragsteller im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine durch Rechtsverordnung angeordnete vierzehntägige Quarantäne wenden, bleiben ohne Erfolg.

1. Der Hauptantrag, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, zu dulden, dass die Antragsteller nicht gemäß § 57 Abs. 1 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg in der Fassung vom 18. Juni 2020 (im Folgenden: HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) für 14 Tage ab ihrer Einreise in das Bundesgebiet am 28. Juni 2020 in häuslicher Quarantäne verbleiben, ist zwar zulässig (hierzu unter a), aber unbegründet (hierzu unter b).

a) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist mit Blick auf eine in der Hauptsache zu erhebende negative Feststellungsklage statthaft (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 14 f.) und auch sonst zulässig. Insbesondere haben die Antragsteller das für die negative Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO erforderliche Feststellungsinteresse. Sie wenden sich unmittelbar gegen die aus § 57 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO folgende Quarantäneanordnung, deren Rechtmäßigkeit sie in Zweifel ziehen. Da ein Verstoß gegen die Quarantäneanordnung gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 96 bis 98 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO als Ordnungswidrigkeit sanktioniert wird, ist den Antragstellern ein Abwarten des Normvollzuges nicht zumutbar (vgl. BVerfG, Beschl. v. 31.3.2020, 1 BvR 721/20, juris Rn. 15).

Ob die Antragsteller verpflichtet waren, die Antragsgegnerin vor der Durchführung des gerichtlichen Eilverfahrens durch einen förmlichen Antrag auf Befreiung von der Quarantänpflicht nach § 58 Abs. 3 HmbSARS-COV-2-EindämmungsVO mit ihrem Begehren zu befassen, kann dahinstehen, da sie zeitgleich mit Stellung des vorliegenden Eilantrags einen Befreiungsantrag bei der Antragsgegnerin gestellt haben, der mit Schreiben vom 24. Juni 2020 abgelehnt wurde.

b) Der Antrag ist nicht begründet. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung

notwendig erscheint, insbesondere auch, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich sind danach ein Anordnungsgrund, also die Eilbedürftigkeit der Sache, sowie ein Anordnungsanspruch, das heißt ein Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen.

Das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; einem Antragsteller soll hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann. Die von den Antragstellern begehrte vorläufige Duldung ihrer Nichtabsonderung stellt sich allerdings angesichts der auf nur 14 Tage befristeten Quarantäne und auch aufgrund der eingeschränkten Geltung der in Rede stehenden Vorschriften bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 (§ 63 Abs. 2 Satz 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) als eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache dar. Wird die Hauptsache vorweggenommen, kann dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35).

Diese strengen Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Zwar haben die Antragsteller das Vorliegen eines Anordnungsgrundes glaubhaft gemacht. Die Sache ist eilbedürftig, da die Quarantänepflicht für die Antragsteller bei der Einreise in das Bundesgebiet am 28. Juni 2020 nur bis zum 12. Juli 2020 gälte und bei Zuwarten ein endgültiger Rechtsverlust eintreten würde.

Jedoch steht den Antragstellern nicht mit dem für eine Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Maß an Wahrscheinlichkeit ein Anordnungsanspruch zu. Denn nach der im Eilverfahren allein gebotenen summarischen Prüfung dürfte die Quarantänepflicht, die aus § 57 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO auch für die Antragsteller folgt (hierzu aa), rechtmäßig sein (hierzu bb).

aa) Die Einreise der Antragsteller aus Schweden wird vom Anwendungsbereich der Pflichten nach § 57 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO erfasst. Danach sind Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in die Freie und Hansestadt

Hamburg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach § 57 Abs. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern und in diesem Zeitraum keinen Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Gemäß § 57 Abs. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist Risikogebiet im Sinne des § 57 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlicht.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Antragsteller sind am 28. Juni 2020 aus einem Risikogebiet im Sinne des § 57 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in das Bundesgebiet eingereist. Schweden wird vom Bundesministerium für Gesundheit, dem Auswärtige Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als Risikogebiet eingestuft (vgl. Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete, Stand: 26.6.2020, 17:15 Uhr veröffentlicht unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html). Dass die Antragsteller zunächst in ein anderes Bundesland – nämlich nach Schleswig-Holstein (Travemünde) – eingereist sind, steht der Quarantänepflicht nicht entgegen, da diese auch für Personen gilt, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind. Es ist auch nicht erkennbar, dass zugunsten der Antragsteller eine von der Quarantänepflicht vollständig befreiende Ausnahme nach § 58 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO eingreift. Die Antragsteller reisen nicht lediglich zur Durchreise nach Hamburg ein (vgl. § 58 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) und im Rahmen des Hauptantrags sind sie auch nicht bereit, ein ärztliches Zeugnis, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, gemäß § 58 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO einzuholen und vorzulegen. Gründe für eine Befreiung nach § 58 Abs. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, wonach in begründeten Fällen Befreiungen von der Quarantänepflicht zugelassen werden können, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist, haben die Antragsteller nicht substantiiert dargelegt und sind auch sonst nicht ersichtlich.

bb) Die Regelung der Quarantänepflicht in § 57 Abs. 1, 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO dürfte rechtmäßig sein. Die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO dürfte auf einer ausreichenden Rechtsgrundlage beruhen [hierzu unter (1)]. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 32 Satz 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG für den Erlass der Quarantäneregelung dürften vorliegen [hierzu unter (2)] und die angegriffene Regelung dürfte die Antragsteller nicht in ihren Grundrechten verletzen [hierzu unter (3)].

(1) Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung findet in §§ 32 Satz 1 und 2, 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (v. 20.7.2000 [BGBl. I S. 1045], zuletzt geändert durch Gesetz v. 19.5.2020 [BGBl. I S. 1018] – IfSG) eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Die Verordnungsermächtigung in §§ 32 Satz 1 und 2, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ist mit höherrangigem Recht vereinbar, sie ist insbesondere bestimmt genug (VGH München, Beschl. v. 30.3.2020, 20 NE 20.632, juris Rn. 45; OVG Münster, Beschl. v. 15.4.2020, 13 B 440/20.NE, juris Rn. 47 ff.) und beachtet die Vorgaben von Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG und des Parlamentsvorbehalts (OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 17 m.w.N.). Auch dürfte das verfassungsrechtliche Zitiergebot nicht verletzt sein (VG Hamburg, Beschl. v. 24.4.2020, 19 E 1760/20, n.v., BA S. 6 m.w.N.).

(2) Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 32 Satz 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG für den Erlass der Quarantäneregelung (§ 57 Abs. 1, 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) dürften gegeben sein. § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde anzuordnen, dass Personen, die an Lungenpest oder an von Mensch zu Mensch übertragbare hämorrhagische Fieber erkrankt oder dessen verdächtig sind, unverzüglich in einem Krankenhaus oder einer für diese Krankheiten geeigneten Einrichtung abge-sondert werden. Bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern kann nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abge-sondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

Adressaten für eine Absonderung nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG können daher nur Kranke, Krankheitsverdächtige, Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige sein. Nach der gesetzlichen Definition in § 2 IfSG ist Kranker eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist (§ 2 Nr. 4 IfSG), Krankheitsverdächtiger eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen (§ 2 Nr. 5 IfSG), und Ausscheider eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein (§ 2 Nr. 6 IfSG). Ansteckungsverdächtiger ist eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein (§ 2 Nr. 7 IfSG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist Letzteres anzunehmen, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Dafür ist nicht erforderlich, dass sich die Aufnahme von Krankheitserregern „geradezu aufdrängt“; eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt aber nicht. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil (vgl. grundsätzlich BVerwG, Urt. v. 22.3.2012, 3 C 16/11, BVerwGE 142, 205, juris Rn. 31).

Für die Anforderungen an diese Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG), sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind. Im Falle eines hochansteckenden Krankheitserregers, der bei einer Infektion mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer tödlich verlaufenden Erkrankung führen würde, drängt sich angesichts der schwerwiegenden Folgen auf, dass die vergleichsweise geringe Wahrscheinlichkeit eines infektionsrelevanten Kontakts genügt. Es ist sachgerecht, einen am Gefährdungsgrad der jeweiligen Erkrankung orientierten, „flexiblen“ Maßstab für die hinreichende (einfache) Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Ob gemessen daran ein Ansteckungsverdacht im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG zu bejahen ist, beurteilt sich unter Berücksichtigung der Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und der verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen sowie anhand der Erkenntnisse über Zeitpunkt, Art und Umfang der möglichen Exposition der betreffenden Person und über deren Empfänglichkeit

für die Krankheit. Es ist erforderlich, dass das zugrundeliegende Erkenntnismaterial belastbar und auf den konkreten Fall bezogen ist (zum Vorstehenden BVerwG, Urt. v. 22.3.2012, a.a.O., juris Rn. 32 f.). Die Feststellung eines Ansteckungsverdachts setzt voraus, dass die Behörde zuvor Ermittlungen zu infektionsrelevanten Kontakten des Betroffenen angestellt hat; denn ohne aussagekräftige Tatsachengrundlage lässt sich nicht zuverlässig bewerten, ob eine Aufnahme von Krankheitserregern anzunehmen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.3.2012, a.a.O., Rn. 33). Soweit der Gesetzgeber in § 32 Satz 1 IfSG den Erlass von Rechtsverordnungen und damit von abstrakt-generellen Regelungen „unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind“, vorgesehen hat, sind dieser Handlungsform entsprechend zwar Ermittlungen in Einzelfällen nicht vorzunehmen. Aus diesen Grundsätzen folgt gleichwohl, dass auch Infektionsschutzmaßnahmen gegen Ansteckungsverdächtige in der Gestalt von Rechtsverordnungen auf konkret nachvollziehbare und belastbare tatsächliche Grundlagen gestützt werden müssen (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.5.2020, 13 MN 143/20, juris Rn. 26).

Dies ist im Hinblick auf §§ 57, 58 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gegeben. Die Annahme eines Ansteckungsverdachts dürfte grundsätzlich bei Einreisen aus den von § 57 Abs. 1, 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO erfassten Staaten gegeben sein.

Mit der Neufassung dieser Vorschriften durch die Achte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-EindämmungsVO hat der Ordnungsgeber die bislang als Anknüpfungspunkt für das Infektionsgeschehen maßgebliche „Staatengruppe“ (vgl. § 57 Abs. 1 und 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO i.d.F. vom 26.5.2020) durch die „Risikogebiete“ ersetzt. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Sie basiert auf einer zweistufigen Bewertung. Zunächst wird festgestellt, in welchen Staaten/Regionen es in den letzten sieben Tagen mehr als 50 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohner gab. In einem zweiten Schritt wird nach qualitativen Kriterien festgestellt, ob für Staaten/Regionen, die den genannten Grenzwert nominell unterschreiten, dennoch die Gefahr eines erhöhten Infektionsrisikos vorliegt. Für Bewertungsschritt 2 liefert insbesondere das Auswärtige Amt auf der Grundlage der Berichterstattung der deutschen Auslandsvertretungen sowie ggf. das Bundesministerium für Gesundheit sowie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat qualitative Berichte zur Lage vor Ort, die auch die jeweils getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beleuchten. Maßgeblich für die Bewertung sind insbesondere die

Infektionszahlen, die Art des Ausbruchs (lokal begrenzt oder flächendeckend), Testkapazitäten, durchgeführte Tests pro Einwohner sowie in den Staaten ergriffene Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens (Hygienebestimmungen, Kontaktnachverfolgung etc.). Ebenso wird berücksichtigt, wenn keine verlässlichen Informationen für bestimmte Staaten vorliegen. Die Konkretisierung der einzelnen aktuellen Risikogebiete durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat folgt dabei der Notwendigkeit einer fachlich fundierten und an das dynamische Infektionsgeschehen angepassten Entscheidung (zum Vorstehenden: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

Die Bestimmungen in § 57 Abs. 1, 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO erfassen dabei nicht – wie nach der vorherigen Rechtslage – Staatengruppen aufgrund eines „Generalverdachts“ weltweiter Infektionsgefahren, sondern anhand des tatsächlichen Infektionsgeschehens in den einzelnen Staaten nach dem derzeitigen epidemiologischen und medizinischen Erkenntnisstand. Dies dürfte nach dem weiten Spielraum, der dem Verordnungsgeber zukommt, nicht zu beanstanden sein.

Der Schluss, eine Ansteckung mit dem Erreger der noch neuartigen und in ihren insbesondere Langzeitfolgen noch nicht ausermittelten Krankheit COVID-19 im Ausland sei – in einem ersten Schritt – dann anzunehmen, wenn es in einem Staat/einer Region in den letzten sieben Tagen mehr als 50 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohner gab, dürfte zulässig sein. Bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 übertragenen Erkrankung COVID-19 handelt es sich um eine sehr infektiöse, ernst zu nehmende Krankheit (ausführlich zu Einzelheiten vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.5.2020, 13 MN 143/20, juris Rn. 27 ff; vgl. auch VG Hamburg, Beschl. v. 8.6.2020, 2 E 2353/20, n.v.). Der Wert von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner soll die Grenze markieren, bis zu der die öffentliche Gesundheitsverwaltung in Deutschland zu einer Rückverfolgung der Infektionsketten maximal in der Lage ist und so das wichtige und legitime Ziel der Verhinderung der weiteren Ausbreitung durch Fallfindung mit Absonderung von Erkrankten und engen Kontaktpersonen mit einem erhöhten Erkrankungsrisiko noch erreicht werden kann. Mit Überschreitung dieses Grenzwerts besteht die ernsthafte Gefahr, dass die Gesundheitsverwaltung aufgrund der schieren Anzahl der Neuinfektionen (für Deutschland mit seinen ca. 83 Mio. Einwohnern wären dies mehr als 41.500 Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen) die Fähigkeit verliert, das Infektionsgeschehen ohne weitere einschneidende Maßnahmen unter Kontrolle zu halten (zum Vorstehenden OVG Lüneburg, Beschl. v. 5.6.2020, 13 MN 195/20, juris Rn. 33).

Die Übertragung dieser Erwägungen auf die Situation der Reiserückkehrer aus entsprechenden „Risikogebieten“ in § 57 Abs. 1, 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO im Sinne einer notwendigerweise typisierenden Betrachtungsweise in einer Rechtsverordnung dürfte zulässig sein (vgl. hierzu und zum Folgenden OVG Lüneburg, Beschl. v. 5.6.2020, 13 MN 195/20, juris Rn. 34). Einige Länder mögen über eine höhere, andere über niedrigere Kapazitäten in der öffentlichen Gesundheitsverwaltung verfügen. Mangels konkreter und objektivierbarer Einschätzungen zu den Kapazitäten der anderen Länder im Hinblick auf eine Rückverfolgung und Fallfindung ist eine Orientierung an dem für Landkreise und kreisfreie Städte im Bundesgebiet gebildeten Wert für eine Überforderung der Gesundheitsverwaltung, der zudem eher optimistisch angesetzt sein dürfte, jedenfalls nicht offensichtlich fehlsam. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass ab diesem Wert auch in den anderen als Risikogebiete eingestuft Ländern ein Infektionsgeschehen eine Dynamik gewinnt, die ohne einschneidende Maßnahmen außer Kontrolle zu geraten droht. Die vom RKI nach den statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des European Centre for Disease Prevention and Control (ECDC) zu veröffentlichende Feststellung einer Überschreitung des Grenzwerts beruht zudem auf hinreichend konkret nachvollziehbaren und belastbaren tatsächlichen Grundlagen. Dies kann es letztlich rechtfertigen, ein derartiges Land als Risikogebiet anzusehen und einen aus einem solchen Land Einreisenden unter Anlegung des gebotenen „flexiblen“ Maßstabs für die hinreichende (einfache) Wahrscheinlichkeit als ansteckungsverdächtig zu betrachten.

(3) Die auch für das als Risikogebiet eingestufte Schweden gemäß § 57 Abs. 1, 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO angeordnete Pflicht zur Absonderung für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Einreise verletzt die Antragsteller nicht in ihrem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, da der Eingriff in das Recht auf Freiheit der Person aller Voraussicht nach gerechtfertigt ist.

Die für die Einreise aus Risikogebieten angeordnete vierzehntägige Quarantäne greift nicht unverhältnismäßig in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ein. Die Quarantäne dient in Bezug auf den von § 57 Abs. 1, 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO erfassten Personenkreis dem dargestellten legitimen Ziel der Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Hierbei ist auch das aktuelle Infektionsgeschehen (vgl. hierzu den Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) v. 28.6.2020, veröffentlicht unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-06-28-de.pdf?__blob=publicationFile) zu berücksichtigen, wonach die Gefährdung für die

Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland unverändert "insgesamt als hoch" und "für Risikogruppen als sehr hoch" eingeschätzt wird. Die Regelung ist vor diesem Hintergrund geeignet zur Zielerreichung und auch erforderlich, da über die in § 58 Abs. 1 bis 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zugelassenen Ausnahmen hinausgehende Ausnahmen zwar vorstellbar sind, aber nicht gleich effektiv sein dürften. Die Regelung ist außerdem angemessen. Zwar greift sie erheblich in die körperliche Bewegungsfreiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) ein. Jedoch ist der Eingriff durch das widerstreitende erhebliche öffentliche Interesse an einer weiteren Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 und dem damit bezweckten und prinzipiell der staatlichen Pflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geschuldeten Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit der Bevölkerung gerechtfertigt (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 5.6.2020, 13 MN 195/20, juris Rn. 35). Dies gilt insbesondere angesichts der weitreichenden Ausnahmeregelungen, durch die eine unangemessene Belastung der Betroffenen vermieden wird:

§ 58 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO eröffnet jedem Einreisenden die Möglichkeit, durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses auf der Grundlage einer molekularbiologischen Testung der Quarantänepflicht zu entgehen (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 25.6.2020, 19 E 2678/20, n.v., S. 13 BA): Gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gilt § 57 Absatz 1 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nicht für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das RKI veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. Die Möglichkeit, der Quarantänepflicht durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses auf der Grundlage einer molekularbiologischen Testung zu entgehen, dürfte den Antragstellern auch dann zustehen, wenn eine den Anforderungen von § 58 Abs. 2 der Verordnung entsprechende Testung nach Rückkehr in Deutschland vorgenommen wird. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Möglichkeit den Antragstellern durch die Pflicht zur häuslichen Absonderung versperrt wäre, da diese Auslegung von § 58 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, mit welcher der Vorschrift ein sinnvoller Anwendungsbereich genommen würde, als offensichtlich zweckwidrig abzulehnen ist (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 19.6.2020, 5 Bs 104/20, n.v., BA S. 5; bestätigt

durch BVerfG, Beschl. v. 18.6.2020, 1 BvQ 69/20, abrufbar unter: http://kwr-law.de/wp-content/uploads/2020/06/20200619-Bundesverfassungsgericht-vom-19.6.2020-1-BvQ-69-20_erkannt-anonym.pdf). Die Antragsgegnerin geht im Übrigen auch selbst davon aus, dass eine Testung in Hamburg auf eigene Kosten möglich ist (vgl. <https://www.hamburg.de/faq-reisen/#marker10>). Soweit die Antragsteller mit Schriftsatz vom 29. Juni 2020 unter Vorlage eidesstattlicher Versicherungen ausgeführt haben, dass sie auch in Deutschland keinen Test erhalten werden, folgt hieraus nichts anderes. Denn die Antragsteller haben bereits nicht vorgetragen, insoweit ihren Hausarzt kontaktiert zu haben und/oder die Übernahme der Kosten als Selbstzahler angeboten zu haben. Auch haben sie nicht vorgetragen, dass sie sich an das zuständige Gesundheitsamt gewendet und auf diesem Wege um die Möglichkeit der Testung in Hamburg bemüht hätten. Darüber hinaus dürften die von den Antragstellern angeführten Anfragen bei Ärzten bzw. Arztpraxen keinen Rückschluss darauf zulassen, dass ihnen die Möglichkeit einer Testung in Hamburg verwehrt wäre. Im Hinblick auf eine am 25. Juni 2020 bei der Internistischen Gemeinschaftspraxis XXX erfolgten Nachfrage machen die Antragsteller bereits nicht geltend, mit einem Arzt über die Möglichkeit der Testung gesprochen zu haben; insofern soll die Auskunft durch die Sprechstundenhilfe erfolgt sein. Die Auskunft der Praxis des HNO-Arztes XXX vom 25. Juni 2020, dass die Praxis keine Corona-Tests an Patienten durchführe, es sei denn, dies würde vom Gesundheitsamt der Praxis gegenüber so angeordnet, begründet ebenfalls nicht die Annahme fehlender Testmöglichkeiten für Reiserückkehrer aus Schweden in Hamburg, da die Praxis XXX offenbar auch andere Patienten nicht testet. Eine von der Sprechstundenhilfe der Praxis XXX, am 25. Juni 2020 erhaltene Auskunft lässt schon deshalb keinen Rückschluss auf Testmöglichkeiten in Hamburg zu, weil die Arztpraxis in Schleswig-Holstein belegen ist.

Als weitere Ausnahmeregelungen können gemäß § 58 Abs. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in begründeten Fällen Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

Die Unverhältnismäßigkeit der Quarantänepflicht folgt auch nicht aus dem Vorbringen der Antragsteller zu ihrer persönlichen Situation in Schweden. Soweit sie vortragen, bis auf durch den Antragsteller zu 1) unter Wahrung der Abstandsgebote und Hygienevorgaben des RKI getätigte Einkäufe vollständig isoliert seit dem 10. Mai 2020 auf einem ländlich gelegenen Hof in der Kommune Vimmerby mit niedrigen Infektionszahlen verbracht zu haben, begründet dies keine Unverhältnismäßigkeit der Quarantäne. Zunächst kommt es nicht darauf an, mit wie vielen Personen die Antragsteller im Ausland in Kontakt gekommen sind oder ob sie Symptome der Krankheit aufweisen, sondern nur darauf, dass sie sich in einem

Risikogebiet aufgehalten haben. Soweit die hohen Neuinfektionszahlen in Schweden nicht gleichmäßig über das gesamte Staatsgebiet verteilt sind, spricht bereits einiges dafür, dass dies im Rahmen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO keine gesonderte Differenzierung innerhalb des Landes mit einer Einwohnerzahl von lediglich 10,3 Millionen Menschen (vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Schweden>) gebietet. Jedenfalls führt auch eine gesonderte Betrachtung der Infektionszahlen im räumlichen Bereich des Aufenthalts der Antragsteller in Vimmerby (Provinz Kalmar län) und Umgebung nicht zu einer abweichenden Risikoeinschätzung. Zwar liegen die Neuinfiziertenzahlen in der Region Kalmar in den letzten sieben Tagen bei 29 pro 100.000 Einwohner (abgerufen am 29.6.2020 unter <https://experience.arcgis.com/experience/19fc7e3f61ec4e86af178fe2275029c5>). Die unmittelbar benachbarte Region Jönköping, die in einer Entfernung von ca. 20 km zu dem Ort Vimmerby beginnt (erkennbar auf <https://www.google.de/maps/>), weist demgegenüber eine Infiziertenzahl von 211 pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen auf (abgerufen am 29.6.2020 unter <https://experience.arcgis.com/experience/19fc7e3f61ec4e86af178fe2275029c5>). Der Ort Mariannelund, belegen in der Region Jönköping an der Grenze zur Region Kalmar, ist mit dem Auto von Vimmerby aus innerhalb von 18 Minuten erreichbar (vgl. www.google.de/maps). Bei den hohen Infiziertenzahlen, die mehr als das Vierfache des „Grenzwerts“ von 50 pro 100.000 Einwohner betragen, im nahen Umfeld der Urlaubsregion der Antragsteller kann aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit eines stets ohne größeren Aufwand möglichen Verlassens und Betretens der jeweiligen Nachbarregion nicht angenommen werden, dass die § 57 Abs. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO für die Einstufung als Risikogebiet herangezogenen Kriterien hinsichtlich der Antragsteller nicht erfüllt wären. Die vom Antragsteller selbst hinsichtlich der Gemeinde Vimmerby herangezogenen Infiziertenzahlen sind im Übrigen nicht aussagekräftig. Sie lagen in der Gemeinde Vimmerby am 23. Juni 2020 bei unter 10 (abgerufen am 24.6.2020 unter <https://www.svt.se/nyheter/lokalt/smaland/coronavirusets-spridning-i-smaland-kommun-for-kommun>) ebenso wie am 18. Juni 2020 (s. Antragsschrift S. 3). Damit sind keine Aussagen über die Entwicklung der Infiziertenzahlen in den letzten sieben Tagen möglich. Nach derselben Quelle verzeichnete die Hauptstadt der Provinz Kalmar län – Kalmar – zudem am 23. Juni 2020 207 Infektionen im Vergleich zu 185 in der Vorwoche (abgerufen am 24.6.2020 unter <https://www.svt.se/nyheter/lokalt/smaland/coronavirusets-spridning-i-smaland-kommun-for-kommun>). Bei einer Zahl von 38.408 Einwohnern (<https://de.wikipedia.org/wiki/Kalmar>) entspricht dies einer Neuinfiziertenzahl von 57,28 je 100.000 Einwohnern in den letzten sieben Tagen.

2. Der hilfsweise gestellte Antrag, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, zu dulden, dass die Antragsteller nicht gemäß § 57 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO für 14 Tage ab ihrer Einreise in das Bundesgebiet am 28. Juni 2020 in häuslicher Quarantäne verbleiben, wenn sie über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind und sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt, die in Deutschland oder Hamburg höchstens 48 Stunden nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist, ist unzulässig.

Es fehlt an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Sofern die Antragsteller ein den Anforderungen des § 58 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entsprechendes ärztliches Attest vorlegen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, verpflichtet – wovon auch die Antragsgegnerin ausgeht – § 57 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nach seinem Sinn und Zweck die Antragsteller nicht zur Aufrechterhaltung der häuslichen Quarantäne (s.o. 1. b) bb) (3)).

3. Ob der hilfsweise gestellte Antrag, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, nach der Auffassung des Gerichts zu dulden, dass die Antragsteller nicht gemäß § 57 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO für 14 Tage ab ihrer Einreise in das Bundesgebiet am 28. Juni 2020 in häuslicher Quarantäne verbleiben, zulässig ist, kann dahinstehen. Er ist jedenfalls unbegründet.

Nach verständiger Auslegung (§§ 122 Abs. 1, 88 VwGO) richtet sich dieser Antrag darauf, die Antragsteller im Wege der einstweiligen Anordnung teilweise – in einem von dem Gericht zu bestimmenden Umfang – von der Pflicht, für 14 Tage ab ihrer Einreise in das Bundesgebiet in häuslicher Quarantäne zu verbleiben, freizustellen. Zwar erscheint fraglich, ob der so verstandene Antrag hinreichend bestimmt ist. Diese Frage bedarf jedoch im vorliegenden Verfahren keiner endgültigen Klärung, da der Antrag jedenfalls unbegründet ist. Aus den vorstehenden Gründen stellt sich die Verpflichtung des § 57 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in dem dort geregelten Umfang nach der im Eilverfahren allein gebotenen summarischen Prüfung als rechtmäßig dar (s.o.).

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Mangels hinreichender Anhaltspunkte für die Bemessung des wirtschaftlichen Interesses ist vorliegend der Auffangwert je Antragsteller maßgeblich. Aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache sieht die Kammer von einer Reduzierung des Betrags im Eilverfahren ab (vgl. Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs der Verwaltungsgerichtsbarkeit). Bei den hilfsweise gestellten Anträgen handelt es sich nicht um Streitgegenstände mit jeweils selbständigem wirtschaftlichem Wert (vgl. Ziffer 1.1.1 des Streitwertkatalogs der Verwaltungsgerichtsbarkeit).

XXX

XXX

XXX